



Unterstützende Informationen für Unternehmen zum Geheimsschutz in der Wirtschaft

Der Geheimsschutz in der Wirtschaft dient dem Schutz von im **öffentlichen Interesse** geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, sog. Verschlusssachen, in nichtöffentlichen Stellen (z. B. Unternehmen oder Forschungseinrichtungen). Der Schutz von Verschlusssachen ist durch die Unternehmen in **eigener Verantwortung** und unter **eigener Kostentragung** für die zu treffenden Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

1. Geheimsschutzbetreuung des BMW

a. Notwendigkeit der Geheimsschutzbetreuung

Die **Notwendigkeit der Aufnahme des Unternehmens in die Geheimsschutzbetreuung** ergibt sich erst, wenn dem Unternehmen ein sog. **Verschlusssachen-Auftrag (VS-Auftrag)** erteilt wird, bei dem VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte VS (VS-V oder höher) dem Unternehmen vom VS-Auftraggeber (z. B. der Bundeswehr) zur Bearbeitung und Aufbewahrung übergeben werden müssen. Für die Geheimsschutzbetreuung ist grundsätzlich das BMW zuständig. Die **Antragsberechtigung** ist aus Geheimsschutz- und Datenschutzgründen auf den sog. **VS-Auftraggeber** – entweder eine öffentliche Stelle oder ein bereits geheimsschutzbetreutes Unternehmen – **beschränkt**. Eine **Eigenbeantragung** durch ein Unternehmen ist aus diesen Gründen **ausgeschlossen**. Sofern und soweit tatsächlich eine Aufnahme in die Geheimsschutzbetreuung des BMW erforderlich sein sollte, wird der **Bedarfsträger** (Behörde oder anderes bereits geheimsschutzbetreutes Unternehmen; derjenige, der VS-V oder höher an ein Unternehmen **weitergeben** möchte) die Aufnahme beim BMW im dafür vorgesehenen und etablierten Verfahren beantragen.

Im Rahmen der Geheimsschutzbetreuung trifft das Unternehmen alle Maßnahmen zum Schutz der Verschlusssachen im Unternehmen (Geheimsschutz **in** der Wirtschaft) unter Beratung und Kontrolle durch das BMW. Rechtliche Grundlagen für die

Geheimhaltungsbetreuung sind das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und das Handbuch für den Geheimhaltungs in der Wirtschaft (Geheimhaltungshandbuch, **GHB**).

b. Geheimhaltungsmaßnahmen und Sicherheitsbescheid

Das Unternehmen wird dann auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem BMWV u. a. zu Durchführung folgender **Geheimhaltungsmaßnahmen verpflichtet**:

- Mitteilung von Unternehmensangaben zur Unternehmensüberprüfung,
- Bestellung eines sog. Sicherheitsbevollmächtigten,
- dem Aufbau einer Geheimhaltungsorganisation im Unternehmen und
- dem Treffen von materiellen Schutzvorkehrungen nach Maßgabe der Technischen Leitlinien des BSI,
- Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitenden und der Geschäftsleitung und
- dem Einsatz von speziell freigegebener Informationstechnik.

Die genauen Anforderungen richten sich nach dem konkreten Einzelfall, um einerseits in Anbetracht der Schutzgüter und der Gefährdungslage ein **hohes Schutzniveau** für VS zu erreichen, andererseits überzogene Anforderung zu Lasten der Wirtschaft zu vermeiden (Bürokratiekosten und Verfahrensdauer). Dabei achtet das BMWV unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes insbesondere auf die Belange von kleinen und mittelständischen Unternehmen (**KMU**) sowie **Start-Ups**. Auch deswegen ist das Verfahren des BMWV für die Unternehmen **kostenfrei**. Jedes geheimhaltungsbetreeute Unternehmen hat eine/n **persönliche/n Ansprechpartner/in** im BMWV, die/der die Unternehmen – auch vor Ort bei Unternehmensbesuchen – berät und kontrolliert.

Bei Erfüllung aller erforderlichen Maßnahmen durch das Unternehmen stellt das BMWV einen sog. **Sicherheitsbescheid** an den VS-Auftraggeber aus, sodass dieser VS-V oder höher an das Unternehmen weitergeben darf und das Unternehmen mit der VS-Auftragsbearbeitung im Unternehmen beginnen kann. Die genaue **Dauer** dieses Aufnahmeverfahrens hängt von einigen Faktoren wie der Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen, der Schaffung der materiellen Sicherheit und auch der Mitarbeit des Unternehmens ab. Durch verschiedene Maßnahmen konnte die **Verfahrensdauer** in den letzten Jahren deutlich verkürzt werden. BMWV arbeitet weiter daran, die Verfahren weiter zu optimieren, um so die betroffenen Unternehmen zu entlasten.

c. Unterstützung für Unternehmen

Ein Vorteil des Geheimhaltungsverfahrens durch das BMWV für die Unternehmen ist, dass die Entscheidungen in der Geheimhaltungsbetreuung **konzentriert** aus einer Hand erfolgen und der Sicherheitsbescheid dadurch in der Regel an mehrere VS-Auftraggeber ausgestellt werden kann (**single-point-of-contact**). Ein hohes Maß an **Fachlichkeit** wird durch die

Zusammenarbeit mit den mitwirkenden Behörden (Bundesamt für Verfassungsschutz, Landesämter für Verfassungsschutz, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) gewährleistet. Zur Entlastung der Unternehmen übernimmt das BMWV als **oberste Bundesbehörde** die **Koordination** der relevanten Fragen mit den mitwirkenden Behörden; dies hilft insbesondere Start-Ups und KMU.

Für geheimhaltungsbetonte Unternehmen bietet das BMWV ein **umfassendes Angebot** aus fachlichen Einweisungen, Sicherheitsseminaren, VS-Verwalterseminaren und diversen Sonderformaten regelmäßig an, um die Unternehmen bei der Erfüllung Ihrer Sicherheitsverantwortung zu unterstützen. Zudem **informiert** das BMWV die geheimhaltungsbetonten Unternehmen anlassbezogen mit Rundmails, auch im Austausch mit den Sicherheitsbehörden. Die geheimhaltungsbetonte Wirtschaft hat sich zudem in **regionalen Arbeitskreisen** selbst organisiert.

Die Geheimhaltungsbetreuung des BMWV gewährleistet zugleich die Einhaltung der Vorgaben des SÜG und des GHB. Dies schützt die Unternehmen damit vor dem **Risiko der Strafverfolgung** im Umgang mit VS-V oder höher, die strafrechtlich häufig zugleich ein **Staatsgeheimnis** darstellen können.

Um sich unabhängig von oder im Vorfeld der Geheimhaltungsbetreuung wirksam vor Spionage zu schützen, wird auf die „**Initiative Wirtschaftsschutz**“ (https://www.wirtschaftsschutz.info/DE/Home/home_node.html) und die dortigen Angebote, wie z. B. den Wirtschaftsgrundschutz und Veranstaltungsformate, hingewiesen.

2. Beschleunigungsmöglichkeiten

In der Regel handelt es sich um die schnellste Möglichkeit, Zugang zu VS-V oder höher zu erhalten, wenn der Zugang zu VS-V oder höher **in der Behörde vor Ort** stattfindet. Dies erspart Unternehmen vielfach die Aufnahme in die Geheimhaltungsbetreuung. Die dafür notwendige Sicherheitsüberprüfung leitet der/die **Geheimhaltungbeauftragte der Behörde** selbst ein, der/die Zugang zu den VS-V oder höher gewähren möchte (Regelfall aus § 3 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)) und kann dabei die verschiedenen möglichen **Beschleunigungsmöglichkeiten**, die das SÜG z. B. in den §§ 8 bis 15 bietet, nutzen.

Auch für den Fall, dass ausnahmsweise schon im **Vergabeverfahren** VS-V oder höher eingesehen werden müssen, bietet dieses Verfahren das größte **Beschleunigungspotential**. Regelmäßig bedarf es im Vergabeverfahren keiner Geheimhaltungsbetreuung, da üblicherweise im Vergabeverfahren noch kein Zugang zu VS-V oder höher, allenfalls VS-NfD, gewährt wird.

Auch kann es der Verfahrensbeschleunigung dienen, den VS-Auftrag zunächst **bei dem VS-Auftraggeber** (z. B. bei der VS-auftraggebenden Behörde) materiell zu bearbeiten und die **dortigen Einrichtungen**, wie beispielweise Abstrahl-/Abhörschutzmaßnahmen, behördlich gestellte VS-IT, o. ä., zu nutzen.

Möchte ein bereits geheimschutzbetreutes Unternehmen **Fremdpersonal** eines anderen Unternehmens oder freiberuflich tätige Personen mit einer geheimchutzrelevanten Tätigkeit betrauen, so kann dieses bereits geheimschutzbetreute Unternehmen das Fremdpersonal selbst überprüfen lassen. Das personalstellende Unternehmen muss kein vorheriges Aufnahmeverfahren durchführen.

Vielfach kann eine zeit- und eingriffsintensive Sicherheitsüberprüfung auch dadurch vermieden werden, dass durch vorrangige **technisch-organisatorische Maßnahmen** (z. B. Begleiten, Weglegen, Verschließen) eine Zugangsverschaffungsmöglichkeit zu VS-V oder höher ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft insbesondere den Zutritt in **VS-Sicherheitsbereiche**. Durch Wegschließen o. ä. der Verschlusssache wird der Zugang der betroffenen Person zu dieser vermieden.

3. Geheimschutzbetreuung in vielen Fällen nicht erforderlich

In sicherheitsrelevanten Projekten werden häufig – bevor es zum Austausch von staatlicherseits eingestuften Verschlusssachen kommt – nicht eingestufte („**offene**“) **Informationen** ausgetauscht, die **nicht dem Geheimchutz** unterliegen. Häufig beginnen entsprechende Projekte erst mit „offenen“ Informationen, sodass in dieser **Projektphase** noch ohne geheimchutzmäßige Einschränkungen und Verzögerungen gearbeitet werden kann, bevor in einer späteren Projektphase auch VS relevant werden.

Eine Geheimschutzbetreuung ist für VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (**VS-NfD**) nicht erforderlich! **BMWE** stellt jedoch mit einem **VS-NfD-Merkblatt** den Unternehmen die notwendig zu beachtenden Vorschriften zur Verfügung. **BMWE** übernimmt bei diesem Geheimhaltungsgrad **keine Beratungs- oder Kontrollfunktion**; diese liegt ausschließlich beim VS-NfD-Auftraggeber, also dem Vertragspartner. Um die Unternehmen gleichwohl zu unterstützen, hat das **BMWE FAQ zum VS-NfD-Merkblatt** erstellt.

Eine Geheimschutzbetreuung erfolgt nicht für eine Beschäftigung in **sicherheitsempfindlichen Stellen**. Diese richtet sich vielmehr nach den Vorschriften des **vorbeugenden personellen Sabotageschutzes**. Eine Geheimschutzbetreuung ist für **KRITIS oder andere sicherheitssensible Unternehmen** nur dann erforderlich, wenn diese Zugang zu VS-V oder höher erhalten sollen.

Eine Kurzfassung dieses Dokumentes ist als **FAQ** im Sicherheitsforum des Bundeswirtschaftsministeriums verfügbar.

Rückfragen **zur Geheimschutzbetreuung** des **BMWE** können Sie an buero-viib5@bmwe.bund.de richten.

(Stand: 03/2026, Referat VIII B5)